



5/2013

Bern, 5. Dezember 2013

## **Empfehlung der Eidgenössischen Postkommission PostCom**

### **Poststelle 8755 Ennenda, Glarus**

Die Post eröffnete der Gemeinde Glarus mit Schreiben vom 19. Juni 2013, dass die Poststelle Ennenda geschlossen und durch eine Agentur im Quartierladen ersetzt werden soll. Der Gemeinderat Glarus gelangte mit Schreiben vom 9. Juli 2013 an die PostCom zwecks Überprüfung des Entscheids der Post. Die PostCom behandelte das Dossier an ihrer Sitzung vom 5. Dezember 2013.

#### **I. Die PostCom stellt fest, dass**

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG) handelt;
2. die Gemeinde als Standortgemeinde der Poststelle eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist.

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

#### **II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob**

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Schweizerischen Post eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);
4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksichtigt werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz);
5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG);

6. die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

### **III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung**

1. Die Post trat bezüglich Zukunft der Poststelle Ennenda erstmals im Jahr 2008 an die Gemeinde Ennenda heran. Die Gemeinde Ennenda fusionierte auf den 1. Januar 2011 zusammen mit anderen Gemeinden zur neuen Gemeinde Glarus. Die grosse Gemeindestrukturereform im Kanton Glarus führte zu einem Unterbruch der Verhandlungen mit der Post, welche im April des Jahres 2012 mit dem neu zuständigen Gemeinderat der Gemeinde Glarus wieder aufgenommen wurden. Nachdem keine einvernehmliche Lösung gefunden wurde, eröffnete die Post am 19. Juni 2013 dem Gemeinderat von Glarus den Entscheid über die Schliessung der Poststelle Ennenda und die Eröffnung einer Postagentur im Quartierladen. Die Post informierte die Bevölkerung am folgenden Tag mit einem Flugblatt. Mit Datum vom 9. Juli 2013 gelangte die Gemeinde Glarus fristgerecht an die PostCom mit dem Ersuchen um Überprüfung des Entscheids der Post.
2. Die Post erstellte daraufhin für die PostCom ein Dossier. Der Gemeinderat Glarus hatte Gelegenheit, zu diesem Dossier Stellung zu nehmen. In der Eingabe vom 9. Juli 2013 und in der Stellungnahme vom 26. September 2013 bemängelte der Gemeinderat im Wesentlichen, dass es sich beim Dialog zwischen Post und Gemeinde nicht um echte Verhandlungen bzw. um eine wirkliche Suche nach einer einvernehmlichen Lösung gehandelt habe, weil die Vertreter der Post mit der vorgefertigten Meinung in die Verhandlungen mit der Gemeinde gestiegen seien, die Poststelle Ennenda zu schliessen und eine Agenturlösung zu etablieren. Von Verhandlungen auf Augenhöhe zwischen gleichberechtigten Partnern könne keine Rede sein. Der durch die stimmberechtigten verabschiedete behördenverbindliche Richtplan soll durch verschiedene Massnahmen in den nächsten 25 Jahren zu einem erheblichen Bevölkerungswachstum führen. Zwei der vier ausgeschiedenen Entwicklungsschwerpunkte für Wohnbauten betreffen den Ortsteil Ennenda. Schliesslich äussert der Gemeinderat Glarus die Befürchtung, dass ein Rückzug der Post aus dem Ortsteil Ennenda in direktem Zusammenhang mit der erst kürzlich erfolgten Gemeindefusion gesehen werden könnte und appelliert an das Verantwortungsbewusstsein der Post.
3. Die Positionen von Post und Gemeinde sind hinlänglich bekannt und es besteht nach Ansicht der PostCom keine Aussicht auf Abschluss einer einvernehmlichen Einigung zwischen Post und Gemeinde. Daher wird auf die Durchführung einer Verhandlung nach Art. 34 Abs. 4 VPG verzichtet.
4. Aus der Stellungnahme vom 26. September 2013 der Gemeinde Glarus geht ganz allgemein ein Gefühl der Ohnmacht gegenüber der als übermächtig empfundenen Post hervor. Umso mehr Gewicht kommt einem angemessenen Auftreten der Vertreter der Post gegenüber den Vertretern der betroffenen Gemeinde zu. Ein weiterer Einwand der Gemeinde lautet, dass der Entscheid der Post über die Schliessung der Poststelle bereits vor der Aufnahme des Dialogs gefällt war und der Dialog mit der Gemeinde nur pro forma geführt worden sei. Die PostCom erwartet, dass die Post mit den Gemeinden einen sachlichen und hinsichtlich Ergebnis offenen Dialog führt. Im vorliegenden Fall bewertet die PostCom im Hinblick auf die Dialogbereitschaft der Post aber positiv, dass auf Wunsch der Gemeinde ein Mitglied der Geschäftsleitung des verantwortlichen Bereichs Poststellen und Verkauf an einem Gespräch mit der Gemeinde teilnahm. Als problematisch er-

- achtet die PostCom, dass die Post – wie aus dem von der Post erstellten Dossier hervorgeht – der Gemeinde ihr Engagement für die Erhaltung der Poststelle als ein Engagement gegen den Quartierladen auslegt, welcher finanziell von der Führung der Agentur profitieren würde. Die Gemeinde hat sich in ihrer Stellungnahme vom 26. September 2013 zu recht gegen diese Unterstellung gewehrt.
5. Die Gemeinde Glarus machte geltend, dass die Aufhebung der Poststelle Ennenda so kurz nach der Gemeindefusion ungünstig ist und eine einvernehmliche Lösung erst gegen Ende des Jahres 2014 gefunden werden könne, wenn sich die Wellen der Gemeindefusion etwas gelegt hätten. Dagegen wendete die Post ein, dass Poststellen immer überprüft werden können und lokale politische Gegebenheiten nicht berücksichtigt werden müssen. Immerhin hat die Post die Verhandlungen für die Dauer der Gemeindefusion sistiert und damit auf die politische Situation der Gemeinde während relativ langer Zeit Rücksicht genommen.
  6. Insgesamt zwei Poststellen in Glarus und Schwanden GL sind mit einer Fahrzeit von wenigen Minuten mit dem Öffentlichen Verkehr ungefähr im Stundentakt oder sogar halbstündlich erreichbar. Die Fahrt in die Poststelle in Netstal dauert etwas länger. Die Kosten bewegen sich für eine Fahrt retour mit dem Halbtaxabonnement zwischen Fr. 3.— und Fr. 7.20 und sind für untere Einkommen etwas hoch, entsprechen aber den heute üblichen Kosten für eine Busfahrt von einigen Minuten. Da es in Ennenda eine Agentur geben wird, ist nicht zu erwarten, dass einzelnen Personen unzumutbar hohe Buskosten für die Erledigung von Postgeschäften anfallen. Die Öffnungszeiten in den umliegenden Poststellen sind relativ lang: Die Poststelle Glarus ist unter der Woche durchgehend von 7.30 -18.00 Uhr und samstags von 8.00-11.00 Uhr geöffnet.
  7. Nach den Angaben auf der Website der Gemeinde Glarus hat die Gemeinde Glarus gut 12'400 Einwohner. Der Ortsteil Ennenda hat rund 2730 Einwohner. Nach der Schliessung der Poststelle Ennenda gäbe es für diese 12'400 Einwohner noch zwei Poststellen und zwei Postagenturen auf dem Gemeindegebiet. Im Ortsteil Ennenda existieren nach den Angaben in der Eingabe der Gemeinde rund 1'100 Arbeitsplätze. Die Post hat in Aussicht gestellt, dass sie die neun Geschäftskunden, die ihre Post bei der Poststelle Ennenda aufgeben, kontaktieren und mit ihnen nach individuellen Lösungen suchen wird.
  8. Die Gemeinde Glarus führt in ihrer Eingabe vom 9. Juli 2013 an die PostCom aus: *„In der gesamten Region ist es bis anhin klar gewesen, dass ein Ort mit gegen 3000 Einwohnern selbstverständlich eine eigene Poststelle hat. Nun soll auch diese Grössenordnung fallen.“* Im folgenden äussert die Gemeinde Glarus den Verdacht, dass die Aufhebung der Poststelle Ennenda möglicherweise eine Konsequenz der erfolgten Gemeindefusion sein könnte. Die Post hat dem stets widersprochen und gibt an, dass es seit Jahren Postagenturen in ähnlich grossen Orten wie Ennenda gibt. Nach den Feststellungen der PostCom verhält es sich so, dass heute vermehrt Poststellen in Gemeinden mit über 2000 Einwohnern aufgehoben werden. Es sind nicht mehr nur ganz kleine, sondern auch mittlere Gemeinden von der Schliessung oder Umwandlung der Poststelle betroffen.
  9. Die Gemeinde Glarus macht im Hinblick auf bereits genehmigte Pläne geltend, dass im Ortsteil Ennenda in den nächsten rund 25 Jahren beträchtlicher Wohnraum geschaffen werden könnte. Die PostCom hat Verständnis für die Sicht der Gemeinde, die im Hinblick auf ihre Entwicklungspläne eine möglichst gute Infrastruktur in der Gemeinde erhalten möchte. Die PostCom kann aber auch nachvollziehen, dass die Post, die heute wie private Unternehmungen unter Spardruck steht, in ihren Plänen Entwicklungsperspektiven in der Grössenordnung von Jahrzehnten für aktuell bevorstehende Entscheide nicht berücksichtigen kann.
  10. Im Rahmen der geführten Gespräche und im Verfahren vor der PostCom gab die Gemeinde Glarus der Befürchtung Ausdruck, dass die Poststelle Ennenda ersatzlos ge-

geschlossen werden könnte. Für eine Gemeinde mit gegen 3000 Einwohnern bzw. dem heutigen Ortsteil Ennenda wäre die ersatzlose Aufhebung der Poststelle insbesondere im peripheren ländlichen Raum problematisch, wobei es sich bei Glarus aber um ein Zentrum im peripheren ländlichen Raum handelt. Die Post schlägt nicht die ersatzlose Aufhebung der Poststelle vor, sondern will eine Postagentur im Quartierladen eröffnen. Die PostCom geht davon aus, dass es sich bei der Postagentur im Quartierladen um eine dauerhafte Lösung in der Gemeinde handelt.

11. In der Raumplanungsregion Nr. 803 (Kanton Glarus) verbleiben nach der Aufhebung der Poststelle Ennenda dreizehn Poststellen und acht Postagenturen.
12. Die bisherige Poststelle Ennenda entspricht nicht den Bedürfnissen von Menschen mit Bewegungsbehinderungen. Der Agenturpartner der Post, der Quartierladen, verfügt über einen ebenerdigen Zugang und automatische Türen und entspricht somit Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz.
13. Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a der Postverordnung dem BAKOM. Zur Beurteilung der geplanten Schliessung der Poststelle Ennenda holte deshalb die PostCom eine Stellungnahme des BAKOM ein. Das BAKOM gelangte in seiner Stellungnahme vom 28. November 2013 zum Schluss, dass ihm die von der Post vorgeschlagene Schliessung der Poststelle Ennenda bei gleichzeitiger Eröffnung einer Agentur als vertretbar erscheint.

#### Schlussfolgerung

Aufgrund der Würdigung aller Umstände des Einzelfalles erachtet die PostCom die Schliessung der Poststelle Ennenda als vertretbar, zumal gleichzeitig eine Agentur eröffnet wird. Die längeren Öffnungszeiten der Postagentur und die Verbesserung der Zugänglichkeit für Menschen mit Bewegungsbehinderung sind gewichtige Vorteile für die Bevölkerung. Das breite Angebot an postalischen Dienstleistungen in der Postagentur und die gute Erreichbarkeit von Poststellen in der näheren Umgebung des Ortsteils Ennenda lassen eine gute postalische Grundversorgung als gesichert erscheinen.

#### IV. Empfehlung

Der Entscheid der Post steht im Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ermöglicht nach wie vor eine gute postalische Grundversorgung im fraglichen Gebiet. Er ist daher nach der Beurteilung der PostCom nicht zu beanstanden.

#### Eidgenössische Postkommission PostCom

Der Präsident

Dr. Hans Hollenstein

Der Leiter Fachsekretariat

Dr. Michel Noguet

**Mitteilung an:**

- Gemeinde Glarus, Gemeinderat, Gemeindehausplatz 5, 8750 Glarus
- Post CH AG, Viktoriastrasse 21 / Postfach, 3030 Bern
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
- Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Glarus, Zwinglistrasse 6, 8750 Glarus

Diese Empfehlung wird auf der Website der PostCom publiziert.

**Anhang**

Stellungnahme BAKOM vom 28. November 2013 betreffend Schliessung und Verlegung von Poststellen und Postagenturen



2501 Biel/Bienne, BAKOM, com

**Eidgenössische Postkommission PostCom**  
**Dr. Hans Hollenstein**  
**Präsident**  
**Monbijoustrasse 51A**  
**3003 Bern**

Referenz/Aktenzeichen: 383.0/1000345032  
Ihr Zeichen:  
Sachbearbeiter/in: Marilena Corti  
Biel/Bienne, 28. November 2013

### **Schliessung und Verlegung von Poststellen: Stellungnahme BAKOM**

Sehr geehrter Herr Hollenstein

Das BAKOM ist zuständig für die Beurteilung der Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01). Wie anlässlich der Sitzung vom 28. Mai 2013 zwischen Ihrem Fachsekretariat und dem BAKOM festgehalten wurde, lässt das BAKOM die Resultate seiner Prüfung in das Schlichtungsverfahren vor der PostCom einfließen. Nachfolgend lassen wir Ihnen unsere Stellungnahme zur geplanten Umwandlung der Poststelle Ennenda in eine Postagentur zukommen. Wir gehen davon aus, dass die PostCom wie vereinbart die Einschätzung des BAKOM in seiner Empfehlung unverändert wiedergibt. Selbstverständlich ist die PostCom in der Abgabe seiner Empfehlung frei.

#### Stellungnahme BAKOM in Sachen Ennenda GL

Nach Art. 32 Abs. 3 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010 (PG; SR 783.0) müssen die Dienstleistungen der Grundversorgung im Zahlungsverkehr für alle Bevölkerungsgruppen in allen Regionen in angemessener Weise zugänglich sein. Die Post richtet sich bei der Ausgestaltung des Zugangs nach den Bedürfnissen der Bevölkerung. Für Menschen mit Behinderungen stellt die Post den barrierefreien Zugang zum elektronischen Zahlungsverkehr sicher. Die Botschaft zum Postgesetz vom 20. Mai 2009 ergänzt, dass sich die Post nebst den Kundenbedürfnissen auch an der technologischen Entwicklung und an betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auszurichten hat (BBI 2009 5181, 5234).

Der Grundversorgungsauftrag im Bereich Zahlungsverkehr umfasst die Dienstleistungen nach Art. 43 Abs. 1 Bst. a-e VPG. Der Bundesrat hat in Art. 44 Abs. 1 der Verordnung eine Zugangsverpflichtung verankert. Der zufolge müssen die Dienstleistungen nach Art. 43 Abs. 1 Bst. c-e VPG für 90% der ständigen Wohnbevölkerung zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb von 30 Minuten

Bundesamt für Kommunikation BAKOM  
Marilena Corti  
Zukunftstrasse 44, 2501 Biel/Bienne  
Tel. +41 32 327 5435, Fax +41 32 327 5533  
marilena.corti@bakom.admin.ch  
www.bakom.admin.ch

zugänglich sein. Für die Einhaltung dieser Zugangsverpflichtung sind somit nur die Bargeldein- und auszahlungen massgebend.

Für eine Beurteilung ausschlaggebend ist die effektive Nutzung einer Poststelle im jetzigen Zeitpunkt und nicht das Kundenpotential. Damit ist das von der Gemeinde Glarus eingebrachte Argument eines künftigen Bevölkerungswachstums für den vorliegenden Entscheid nicht relevant. Der Einfluss von Bevölkerungsverschiebungen wird durch die jährliche Erreichbarkeitsmessung erfasst. Fällt die Erreichbarkeit unter den Wert von 90%, ist die Post gesetzlich dazu verpflichtet, geeignete Massnahmen einzuleiten.

Die Post kann im Kontext des Verfahrens zur Schliessung und Verlegung von Poststellen nicht dazu angehalten werden, regionalpolitische Entwicklungen wie zum Beispiel die Gemeindefusion vom 1.1.2011 im Kanton Glarus in ihren Entscheiden zu berücksichtigen. Sie ist verpflichtet, sowohl ihre Kundenorientierung und Wirtschaftlichkeit zu verbessern als auch ein flächendeckendes Poststellennetz zu betreiben und die Grundversorgung jederzeit zu gewährleisten.

Die Prüfung, ob die Umwandlung einer Poststelle in eine Agentur vertretbar ist, erfolgt vor dem Hintergrund der Verpflichtung zur eigenwirtschaftlichen Erbringung der Grundversorgung der Post (1), nach Abwägung mit den Vorteilen der Agenturlösung (2) sowie im Kontext der regionalen Postversorgungsstruktur (3):

- (1) Die mit der vorgeschlagenen Agenturlösung anfallende einmalige Investition für den Einbau der Postmodule und Apparaturen sowie Ausbildung und Betreuung des Partnerpersonals plus der Entschädigung des Partners (jährliche Kosten) fallen insgesamt deutlich geringer aus als die jährlichen Betriebskosten der heutigen Poststelle.
- (2) In einer Agentur kann mit einer PostFinance-Card Bargeld vom eigenen Konto bezogen werden (Art. 43 Abs. 1 Bst. e VPG), die Bargeldeinzahlung auf das eigene oder auf das Konto eines Dritten (Art. 43 Abs. 1 Bst. c und d VPG) ist hingegen nicht möglich. Somit hat die Agenturlösung im Vergleich zur heutigen Lösung einzig bezüglich der Bareinzahlungen eine Reduktion des Angebots zur Folge. Diese Einschränkung wird jedoch durch das alternative Angebot der Einzahlung mittels PostFinance-Card und Maestro-Karte abgeschwächt. Zudem führt die Agenturlösung zu deutlich längeren Öffnungszeiten.
- (3) Es sind alternative Zugangspunkte innert angemessener Distanz erreichbar. Die Poststelle in Glarus – Entfernung 1.2 km – bietet alle Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs an und ist von Ennenda aus mit dem öffentlichen Verkehr gut erreichbar. Zusätzlich werden auch im nahegelegenen und gut erreichbaren Netstal und Schwanden Poststellen mit Vollsortiment betrieben.

Gestützt auf diese Ausführungen erscheint dem BAKOM die im Fall Ennenda vorgeschlagene Umwandlung der Poststelle in eine Agentur trotz Wegfall des Angebots der Bargeldeinzahlungen vertretbar.

Mit freundlichen Grüssen

Bundesamt für Kommunikation BAKOM



Annette Scherrer  
Co-Sektionsleiterin Post